

Dienstpflichten der Lehrpersonen

Quellen: §§ 30 und 31 LDG, § 5a VBG und §§ 17, 51 und 57 SchUG

Die Dienstpflichten der Lehrpersonen können in allgemeine Dienstpflichten und besondere, mit dem Lehramt verbundene Dienstpflichten, eingeteilt werden.

- » **Allgemeine Dienstpflichten** (diese haben alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu erfüllen) sind insbesondere die treue und gewissenhafte Wahrnehmung aller dienstlichen Aufgaben, die Befolgung der Weisungen der Vorgesetzten sowie die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit.
- » **Besondere Dienstpflichten** sind mit dem Lehramt verbunden und sowohl im Dienstrecht als auch im Schulunterrichtsgesetz festgelegt. Sie betreffen insbesondere die Erteilung des regelmäßigen Unterrichtes im Rahmen der Lehrverpflichtung und die Erfüllung aller mit der lehramtlichen Stellung zusammenhängenden sonstigen Obliegenheiten.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten und Befolgung von Weisungen

Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten (dies sind insbesondere Schulleitungen) zu unterstützen und die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Befolgung einer Weisung darf abgelehnt werden, wenn

- » diese von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder
- » die Befolgung der Weisung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde.

Halten Lehrpersonen eine Weisung aus anderen Gründen (z.B. wegen eines vermuteten Verstoßes gegen das Schulunterrichtsgesetz) für rechtswidrig, haben sie diese Bedenken der/dem Vorgesetzten mitzuteilen. Vorgesetzte haben, sofern sie auf der Weisung beharren, diese schriftlich zu erteilen (andernfalls gilt die Weisung als zurückgezogen).

Lehramtliche Pflichten

Lehrpersonen sind zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus ihrer lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und haben die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten. Über das Ausmaß der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung hinaus können Lehrpersonen nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von drei im Dienstrecht und fünf Wochenstunden im Dienstrecht Jahresnorm verpflichtet werden.

Dienstpflichtverletzung

Lehrpersonen, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind zur Verantwortung zu ziehen. Eine Dienstpflichtverletzung sollte, wenn möglich, schul- bzw. bezirksintern bereinigt werden. Dienstpflichtverletzungen müssen schriftlich gemeldet werden (Dienstweg).